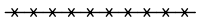



1.11. SONSTIGE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1.11.1.  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

1.11.2.  Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen

1.11.3.  z. B. 477,53 m bestehende Höhen über NN (im neuen System)

1.12. NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung		Füllschema der Nutzungsschablone
Grundflächenzahl	-	
-	Bauweise	

2. SATZUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN  
(§ 74 LBO - BW)

2.1. Dachgestaltung

2.1.1. Es sind nur Flachdächer zulässig.

2.2. Werbeanlagen

2.2.1. Werbeanlagen an Gebäuden

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Werbeanlagen sind nur an der Fassade zulässig. Sie dürfen eine Höhe von max. 0,8 m nicht überschreiten und sind in Einzelbuchstaben auszubilden.

Werbeanlagen sind maximal bis Brüstungshöhe des 2. OG anzubringen

Sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- und Blinklicht sind unzulässig

2.2.2. Freistehende Werbeanlagen

Freistehende Werbeanlagen Werbestelen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen eine Höhe von 3 m und eine Breite von 1 m nicht überschreiten. Der Standort darf keine Auswirkungen auf den Kreuzungsbereich haben.

2.4. Müllbehälter

2.4.1. Die offene Unterbringung von Müllbehältern ist unzulässig. Sie sind in die baulichen Anlagen zu integrieren.